

S a t z u n g

über die Nutzung und Bepflanzung des Lebensereigniswaldes der Stadt Lohne

Satzung vom 11. Dezember 2019

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lohne stellt für die Schaffung eines „Lebensereigniswaldes“ die südlich der Regenrückhaltebecken in Hopen gelegene Fläche (Flurstück 54/3 der Flur 29, s. Anlage) zur Bepflanzung zur Verfügung.
- (2) Der Lebensereigniswald bietet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche jeder Einwohnerin und jedem Einwohner der Stadt Lohne die Möglichkeit, zu einem besonderen Lebensereignis (z. B. Geburt, Eheschließung und Ehejubiläum) einen Baum zu pflanzen und damit Baumpate zu werden. Gleichzeitig kann aktiv zum Klima- und Umweltschutz beigetragen werden.

§ 2 Organisation und Pflanzung

- (1) Die Bäume werden im Auftrag der Stadt Lohne zentral beschafft und jährlich im November durch den Bauhof der Stadt Lohne oder eine Fachfirma öffentlich gepflanzt.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Paare können sich aus verschiedenen Baumarten ein Exemplar auswählen und durch ein Bestellformular bei der Stadt Lohne verbindlich vorbestellen. Die Auswahl der jährlich zu pflanzenden Bäume sowie die Festlegung des Standortes trifft die Stadt Lohne.
- (3) Jeder Baum wird mit einer einheitlich gestalteten Namensplakette (Name des „Baumpaten“, Anlass, Pflanzdatum) versehen, die durch die Stadt Lohne beschafft wird.

§ 3 Kosten

- (1) Die Kosten der Bäume orientieren sich an der tatsächlichen Preisentwicklung für die Beschaffenheit der Bäume und der Plaketten und werden mit 75,00 € pro Baum festgesetzt.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist im Voraus fällig und zu zahlen. Erst nach Zahlungseingang erfolgt die Beschaffung der Bäume und des Zubehörs.

§ 4 Eigentum um Haftung

- (1) Nach der Pflanzung geht der Baum in das Eigentum der Stadt Lohne über und wird Bestandteil des Lohner Lebensereigniswaldes. Der „Baumpate“ hat jederzeit die Möglichkeit, durch regelmäßiges Wässern zum Anwachsen seines Baumes beizutragen.
- (2) Die Stadt Lohne haftet nicht für Schäden, die wetterbedingt oder durch Dritte an den Bäumen oder an dem Zubehör verursacht werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, den 11. Dezember 2019

Tobias Gerdesmeyer
Bürgermeister

(Siegel)